

Landratsamt Rottal–Inn

**Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung**

Landratsamt Rottal-Inn

- Abteilung Bau und Umwelt -

Postfach 1257

84347 Pfarrkirchen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **1. Antragsteller** | | | |
| Name, Vorname: |  | Tel.: |  |
| Straße, Hs.Nr.: |  | E-Mail: |  |
| PLZ, Ort: |  | | |

|  |
| --- |
| **2. Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung**  **Das Niederschlagswasser aus meinem Bauvorhaben wird, wie folgt, beseitigt:**  **(bitte Zutreffendes ankreuzen)** |

|  |  |
| --- | --- |
| **2.1 Gemeindliche Kanalisation**  **Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in die gemeindliche Kanalisation** | |
|  | Das gesamte Niederschlagswasser, das von den Dachflächen und evtl. befestigten Flächen (z.B. gepflasterte Hoffläche, asphaltierte Zufahrt) anfällt, wird in einen gemeindlichen Regenwasserkanal oder Mischwasserkanal eingeleitet. |

|  |  |
| --- | --- |
| **2.2 Versickerung**  **Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers über eine Versickerungseinrichtung in das Grundwasser** | |
|  | Das Niederschlagswasser, das von den Dachflächen und evtl. befestigten Flächen (z.B. gepflasterte Hoffläche, asphaltierte Zufahrt) anfällt, wird über eine Leitung in eine Versickerungseinrichtung (z.B. Sickerschacht, Rigole, Versickerungsmulde) eingeleitet. |
|  | Für die Einleitung ist nach den Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungs-verordnung (NWFreiV vom 01.10.2008) und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW vom 17.12.2008)  keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich  eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig  ich habe diese bereits beim Landratsamt Rottal-Inn, SG 42.3 Wasserrecht beantragt  ich werde diese umgehend beim Landratsamt Rottal-Inn, SG 42.3 Wasserrecht  beantragen |

|  |  |
| --- | --- |
| **2.3 Oberirdisches Gewässer**  **Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in einen Fluss, Bach, Graben, Teich** | |
|  | Das Niederschlagswasser, das von den Dachflächen und evtl. befestigten Flächen (z.B. gepflasterte Hoffläche, asphaltierte Zufahrt) anfällt, wird über eine Leitung oder einem offenen Gerinne in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet. |
|  | Für die Einleitung ist nach den Bestimmungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG vom 17.12.2008)  keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich  eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig  ich habe diese bereits beim Landratsamt Rottal-Inn, SG 42.3 Wasserrecht beantragt  ich werde diese umgehend beim Landratsamt Rottal-Inn, SG 42.3 Wasserrecht  beantragen |

|  |  |
| --- | --- |
| **2.4 Ableitung auf das Gelände**  **Breitflächiges Ableiten auf das umliegende Gelände** | |
|  | Das Niederschlagswasser, das von den Dachflächen und evtl. befestigten Flächen (z.B. gepflasterte Hoffläche, asphaltierte Zufahrt) anfällt, wird nicht gesammelt und über eine Leitung in eine Versickerungseinrichtung oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, sondern breitflächig auf umliegende Gras- und Wiesenflächen abgeleitet. |

|  |  |
| --- | --- |
| **2.5 Einleitung in einen künstlich erstellten Entwässerungsgraben**  **Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in einen Graben, der kein Gewässer im Sinne der Wassergesetze ist** | |
|  | Das Niederschlagswasser, das von den Dachflächen und evtl. befestigten Flächen (z.B. gepflasterte Hoffläche, asphaltierte Zufahrt) anfällt, wird über eine Leitung in einen Straßengraben oder einen privaten Entwässerungsgraben eines Dritten eingeleitet |
|  | Die Zustimmung des Betreibers des Straßengrabens bzw. Entwässerungsgrabens (Gemeinde, Landkreis, Freistaat Bayern, Privateigentümer)  liegt vor und ist diesem Schreiben beigefügt  liegt nicht vor und wird nachgereicht |

|  |  |
| --- | --- |
| **2.6 Einleitung in eine Regenwasserzisterne**  **Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers in eine Zisterne zur Brauchwassernutzung (z.B. Gartenbewässerung)** | |
|  | Das Niederschlagswasser, das von den Dachflächen und evtl. befestigten Flächen (z.B. gepflasterte Hoffläche, asphaltierte Zufahrt) anfällt, wird in eine Regenwasserzisterne zur Brauchwassernutzung eingeleitet. |
|  | Keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich  Es findet ein Überlauf aus der Zisterne in ein Gewässer statt, ggf. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Mit der Bitte um Prüfung durch die Wasserrechtsbehörde |

|  |  |
| --- | --- |
| **2.7 Einleitung in eine Güllegrube (Art.60a BayWG)**  **Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in eine Güllegrube nach**  **Art. 60a BayWG** | |
|  | Das Niederschlagswasser, das von den Dachflächen und evtl. befestigten Flächen (z.B. gepflasterte Hoffläche, asphaltierte Zufahrt) anfällt, wird in eine Güllegrube (Art. 60a BayWG) eingeleitet. Hierfür ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (keine Einleitung in ein Gewässer). |

|  |
| --- |
| **3. Bestätigung** |
| Die Richtigkeit der vorangegangenen Angaben wird hiermit bestätigt. |
| Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers |

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.rottal-inn.de/datenschutz

**Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung im Baugenehmigungsverfahren**

***Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger,***

Sie haben beim Landratsamt Rottal-Inn eine Baugenehmigung beantragt. Die **Untere** **Bauaufsichtsbehörde** muss in diesem Zusammenhang u.a. prüfen, wie bei Ihnen die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt, denn das gesammelte Niederschlagswasser das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt, ist Abwasser im Sinne der Wassergesetze.

Damit diese Prüfung so einfach wie möglich geschehen kann, bitten wir Sie, im voranstehenden Fragebogen die für Sie zutreffende Art der Niederschlagswasserbeseitigung anzukreuzen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

**Einleitung in die gemeindliche Kanalisation oder Ableiten auf das Gelände**

Wenn Sie Ihr Niederschlagswasser in eine gemeindliche Kanalisation (Nr. 1 des Fragebogens) einleiten oder breitflächig auf betriebseigene umliegende Wiesenflächen -ohne den Nachbarn dabei zu beeinträchtigen- (Nr. 4 des Fragebogens) ableiten, brauchen Sie nur das entsprechende Kästchen im Fragebogen anzukreuzen.

**Gewässerbenutzungen**

Wenn Sie das anfallende Niederschlagswasser aber über eine Leitung zielgerichtet in das Grundwasser versickern (Nr. 2 des Fragebogens) oder in ein oberirdisches Gewässer einleiten (Nr. 3 des Fragebogens), müssen Sie selbstverantwortlich eine Prüfung vornehmen oder von Ihrem Planer vornehmen lassen, ob Sie für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigen, denn Sie leiten im Gegensatz zu den Nrn. 1 und 4 Ihr Niederschlagswasser nunmehr direkt in ein Gewässer ein und es gelten damit die Bestimmungen der Wassergesetze. Vom Landratsamt kann diese Prüfung nicht vorgenommen werden.

Bitte denken Sie daran, dass die gesamten befestigten bzw. bebauten Flächen, also auch die bereits vorhandenen, von denen das Niederschlagswasser anfällt und über eine gemeinsame Leitung in das Grundwasser versickert oder in den Vorfluter eingeleitet wird, zum Umfang der Prüfung zählen; z.B. kommen zu den bereits vorhandenen (derzeit erlaubnisfreien) 900 m² befestigte Fläche durch einen Neubau noch 200 m² befestigte Fläche hinzu, benötigen Sie in jedem Fall eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Bei Versickerung in das Grundwasser:

Aus den Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung **(NWFreiV)** und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser **(TRENGW)** ergibt sich, ob die Versickerung erlaubnisfrei ist oder ob Sie hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigen.

Im Internet können Sie die NWFreiV und die TRENGW unter den folgenden Adressen herunterladen:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNWFreiV>

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154851>

Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer:

Aus den Bestimmungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer **(TRENOG)** ergibt sich, ob die Einleitung erlaubnisfrei ist oder ob sie hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigen.

Im Internet können Sie die TRENOG unter der folgenden Adresse herunterladen:

<https://www.gesetze.bayern.de/Content/Document/BayVwV154853>

Ergebnis der Prüfung

Kommen Sie oder Ihr Planer nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser oder für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer erforderlich ist, müssen Sie das entsprechende Kästchen im Fragebogen ankreuzen. Das ist alles, mehr brauchen Sie nicht zu tun.

Zur Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen verweisen wir auf das Internetangebot des Landesamtes für Umwelt –LfU-. Mit dem Programm „BEN“ (**B**eurteilung der **E**rlaubnisfreiheit von **N**iederschlagswassereinleitungen) soll Ihnen die Beurteilung, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, erleichtert werden. Das Programm kann über den folgenden Link heruntergeladen werden:

<http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Gelangen Sie aber zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vorschreibt, so beantragen Sie diese bitte beim **Landratsamt Rottal-Inn – SG 42.3 Wasserrecht.**

Hierzu sind die folgenden Antragsunterlagen in 3-facher Ausfertigung einzureichen:

|  |  |
| --- | --- |
|  | formloser schriftlicher Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Unterschrift des Antragstellers nicht vergessen, die Unterschrift des Planers allein ist nicht ausreichend) |
|  | Erläuterung des Vorhabens  Angaben über die max. Einleitungsmenge in l/s je Einleitungsstelle,  Flurnummern und Gemarkung des Grundstückes, auf dem sich die Einleitungsstellen befinden  Angaben über die zu entwässernden Flächen  Hydraulische Berechnung, ob eine Regenrückhalteeinrichtung erforderlich ist oder warum nicht  eventuelle Bemessung der Regenrückhalteeinrichtung |
|  | Die Erläuterung ist unter Berücksichtigung des ATV-Arbeitsblattes M 153 zu erstellen |
|  | Übersichtslageplan M = 1 : 5000 |
|  | Detaillageplan M = 1 : 1000  in diesem Plan sind die zu entwässernden Flächen, die Kanäle und Schächte sowie die Einleitungsstellen in den Vorfluter/das Grundwasser graphisch darzustellen. Gibt es mehrere Einleitungsstellen, so sind diese entsprechend zu benennen. |
|  | zusätzlich bei Versickerung  Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens (Sickertest)  Angaben über die Versickerungsanlage |

**Abstimmung der Pläne und Beilagen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wird zu Ihrem Antrag ein wasserwirtschaftliches Gutachten erstellen. Der zuständige Sachbearbeiter, Herr Moosbauer, bittet darum, bereits während der Erstellung der Pläne und Beilagen Kontakt mit ihm aufzunehmen und die Details der Planung mit ihm abzustimmen. Dies beschleunigt das Verfahren wesentlich, da keine Nachfragen oder evtl. Planänderungen mehr erforderlich werden. Herr Moosbauer ist telefonisch unter der Nummer (0991) 25 04 122 erreichbar.

**Einleitung in einen künstlich erstellten Entwässerungsgraben**

Wenn Sie Ihr Niederschlagswasser in Straßengräben oder vergleichbare künstlich geschaffene private Entwässerungsgräben (Nr. 5 des Fragebogens) einleiten wollen, müssen Sie wissen, dass diese Gräben keine Gewässer im Sinne der Wassergesetze darstellen. Die Wassergesetze sind daher für Einleitungen in solche Gräben nicht anwendbar. Sie müssen deshalb mit dem Betreiber des Grabens eine privatrechtliche Vereinbarung treffen, dass dieser Ihr Niederschlagswasser übernimmt, wozu dieser nicht verpflichtet ist, da er bei einer Übernahme Ihres Niederschlagswassers die Verantwortung hierfür mit übernimmt.

Der Betreiber des Grabens muss in aller Regel zudem selbst im Besitz einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten seines Grabenwassers in einen Vorfluter sein. In seinem Wasserrechtsbescheid ist grundsätzlich eine maximale Einleitungsmenge festgesetzt. Wird der Umfang seiner Erlaubnis durch die zusätzliche Einleitung von Ihrem Niederschlagswasser in diesen Graben überschritten, muss der Betreiber des Grabens bei der Unteren Wasserrechtsbehörde einen Antrag auf Änderung seiner wasserrechtlichen Erlaubnis stellen.

**Haben Sie noch Fragen zur Durchführung des Wasserrechtsverfahrens ?**

Bei rechtlichen Fragen zur Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens sind wir gerne für Sie da, Tel. (08561) 20 317.